



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 006-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.7

Eingereicht am: 20.01.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Veglio (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 932/2020 vom 19. August 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie legitimiert der Kanton Bern seine Einbürgerungspraxis bei Menschen mit Rückzahlungspflicht bezogener Sozialhilfe?

Herr Munir Al-Hashimi reichte am 10. Mai 2016 bei der Gemeinde Bern ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung ein. Er bringt die erforderlichen Sprachkenntnisse mit und hat die vor Jahren bezogene Sozialhilfe in der Höhe von 34 000 Franken zurückbezahlt. Aufgrund dieser Rückzahlung hatte die Stadt Bern im Jahr 2016 Al-Hashimi das Gemeindebürgerrecht zugesichert.

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2019 verweigert der Kanton Bern Munir Al-Hashimi die ordentliche Einbürgerung. Die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID) begründet die Ablehnung damit, dass der Einbürgerungswillige zusätzliche Kosten in der Höhe von rund 40 000 Franken für eine vom städtischen Sozialdienst empfohlene Arbeitsintegrationsmassnahme zurückzahlen müsse. Begründet wird dies mit der nicht vollständigen Rückzahlung von bezogenen Sozialhilfeleistungen und stützt sich dabei auf eine «interne Weisung».

Artikel 43 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) regelt die Befreiung von der Rückerstattungspflicht bezogener Sozialhilfeleistungen wie folgt: Die wirtschaftliche Hilfe, die für die Kosten von institutionellen Leistungsangeboten gewährt wird, muss nicht rückerstattet werden, soweit sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt übersteigt.

Im kantonalen Bürgerrechtsgesetz und der entsprechenden Verordnung sind keine Vorgaben zur Verschärfung der Rückzahlungspflicht im Falle einer Einbürgerung zu finden.

Die Praxis des Kantons schafft eine Ungleichheit bei der Rückzahlung von Sozialhilfe zwischen Menschen mit und ohne Schweizer Staatsbürgerschaft und jenen, die sich einbürgern lassen wollen. Nur einbürgerungswillige Menschen werden zur Rückzahlung bezogener Sozialhilfen, die den Grundbedarf übersteigen (z. B. Integrationsmassnahmen oder situationsbedingte Leistungen) verpflichtet. Im Vortrag des Regierungsrates zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz ist zu lesen, dass nicht zurückbezahlte Sozial-

hilfe nicht absolut als Einbürgerungshindernis gilt. Ihm sind verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. Es gilt, das Diskriminierungsverbot und das Verhältnismässigkeitsprinzip einzuhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie lautet die «interne Weisung», auf die sich der Regierungsrat bei seiner Begründung stützt?
2. Mit welcher Begründung rechtfertigt der Regierungsrat den Umstand, dass eine «interne Weisung» einen Gesetzeserlass des Grossen Rates übersteuern kann?
3. Aufgrund welcher Basis wird der politische Wille begründet, dass für einbürgerungswillige Menschen eine verschärfte Rückzahlungspflicht der bezogenen Sozialhilfe gilt?
4. Der Fall Al-Hashimi wurde durch die Medien öffentlich bekannt. Wie vielen Menschen wurde die Einbürgerung aufgrund dieser «internen Weisung» bisher verwehrt?
5. Die Rückerstattung von Sozialhilfe gilt als Ausdruck wirtschaftlich erfolgreicher Integration. Weshalb kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass Al-Hashimi als Doktor der Physik und engagierter Forscher wirtschaftlich nicht erfolgreich integriert ist?
6. Wie begründet der Regierungsrat, dass im Fall Al-Hashimi keine Diskriminierung vorliegt und dass die Verhältnismässigkeit gewahrt ist?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 - 3

Die Rückzahlungspflicht im Einbürgerungsverfahren ist eine direkte Folge der Annahme der Volksinitiative „Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern“ im Jahr 2013, die zu einer Anpassung von Artikel 7 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) führte und am 11. Dezember 2013 in Kraft getreten ist. Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der Kantonsverfassung sieht seither vor, dass nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat.

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1) konkretisiert die Verfassungsvorgabe und verlangt, dass die Ausländerinnen und Ausländer zehn Jahre vor der Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt. Das KBüG wurde am 13. Juni 2017 mit 133 Ja-Stimmen zu zwei Nein-Stimmen bei null Enthaltungen vom Grossen Rat angenommen.

Die vollständige Rückzahlung von bezogener Sozialhilfe wird somit von der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung vorgeschrieben. Die Wegleitung der Sicherheitsdirektion zum Einbürgerungsverfahren bildet nicht die Rechtsgrundlage für die Einbürgerungspraxis und sie übersteuert auch keinen Gesetzeserlass. Sie konkretisiert die übergeordneten Vorgaben lediglich wo nötig.

Frage 4

Statistiken über einzelne Abweisungsgründe werden nicht geführt. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

Fragen 5 und 6

Das bernische Verwaltungsgericht hat das Rechtsverständnis der Sicherheitsdirektion wiederholt bestätigt (vgl. statt vieler VGE 2015/93 vom 21. September 2016): *«Das verfassungsrechtliche Einbürgerungshindernis wegen Sozialhilfebezug bzw. fehlender vollständiger Rückzahlung der bezogenen Leistungen steht sachlich in keinem Zusammenhang mit der Frage, ob sozialhilferechtlich die Rückforderung durchsetzbar ist und hängt auch namentlich nicht davon ab, ob sozialhilferechtlich eine Forderung be-*

steht oder eine Rückforderungsverfügung erlassen wurde. Die Rückzahlung bezogener staatlicher Leistungen ist im bürgerrechtlichen Kontext vielmehr Ausdruck einer wirtschaftlich erfolgreichen Integration. Sie zeugt von einer gefestigten Selbsterhaltungsfähigkeit und zudem vom Willen, an den hiesigen Sozialstaat beizutragen.».

Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot sind verfassungsmässige Grundsätze, die in jedem rechtsstaatlichen Verfahren, also auch im Einbürgerungsverfahren, zu berücksichtigen sind. Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist die Härtefallklausel in Artikel 12 Absatz 2 KBüG: Demnach ist der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d KBüG aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen.

Im Übrigen kann sich der Regierungsrat über den in der Interpellation genannten konkreten Einzelfall aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nicht äussern. Der Fall ist bekanntlich noch vor Verwaltungsgericht hängig.

Verteiler

– Grosser Rat